

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck
vom 6. Februar 2017**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 16.02.2017, S. 7

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 06.02.2017

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments vom 31. August 2016 sowie 2. November 2016 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 6. Februar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck vom 9. Januar 2012 (NBl. MWV Schl.-H. S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. März 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird ersetzt durch den bisherigen Absatz 3.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Jahresangabe „2016“ durch die Worte „2017 und das Wintersemester 2017/18 jeweils“ ersetzt und die Zahl „69,30 €“ durch die Zahl „68,60 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „52,50 €“ durch die Zahl „53,60 €“ ersetzt und die Worte „, ein Betrag zur vergünstigten Nutzung einiger Linien der AUTOKRAFT GMBH i.H.v. 1,80“ gestrichen.
 - c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Sommersemester 2018 und das Wintersemester 2018/19 jeweils einen Beitrag in Höhe von 69,60 € zu entrichten. Darin enthalten ist ein Betrag für das Semesterticket i.H.v. 54,60 € und ein Betrag zur Förderung des Studierendensports i.H.v. 5,00 €.“
2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Rückerstattung des Beitrags

- (1) Gezahlte Beiträge für vergangene Semester können nicht zurückerstattet werden.
- (2) Für das laufende Semester kann der Semesterbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise nach Maßgabe der Absätze 3, 4 und 5 erstattet werden.
- (3) Die vollständige Erstattung des Semesterbeitrags kann an Studierende erfolgen, die ihre Einschreibung aufheben oder exmatrikuliert sind.
- (4) Die Beiträge für das Semesterticket und zur Förderung des Studierendensports können auf Antrag unter den nachfolgenden Voraussetzungen erstattet werden:
 - a) an Studierende mit einer Behinderung,
 - wenn sie entweder nach §§ 145 ff. des Neunten Sozialgesetzbuchs (SGB IX) unentgeltlich zu befördern und im Besitz eines Ausweises mit gültiger Wertmarke sind oder
 - wenn sie aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können oder
 - wenn sie aufgrund ihrer Behinderung den Hochschulsport nicht nutzen können.
 - b) an Studierende, die eine Beurlaubung beantragt haben, wenn sie aufgrund der Beurlaubung den öffentlichen Nahverkehr oder den Hochschulsport nicht nutzen können.
- (5) Der Beitrag für das Semesterticket kann erstattet werden, an Studierende, die sich nachweislich durchgehend mindestens 15 Wochen im Rahmen und zum Zwecke des Studiums oder der Promotion (z.B. Austauschprogramm, Praktikum, Praktisches Jahr in der Medizin, Abschluss- oder Doktorarbeit) an einer Einrichtung außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets aufhalten und sie eine entsprechende Bescheinigung oder Bestätigung der Einrichtung vorlegen.
- (6) Eine vollständige oder teilweise Erstattung des Semesterbeitrags kann außer in den Fällen der Absätze 3, 4 und 5 auch bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls erfolgen. Der Antrag sollte innerhalb von 28 Tagen nach Vorlesungsbeginn an das Präsidium des Studierendenparlaments der Universität zu Lübeck (StuPa), Ratzeburger Allee 160/Haus 24, 23538 Lübeck, gerichtet werden. Beizufügen ist eine Begründung des Härtefalls, sowie eine Kopie des Kontoauszugs, aus dem die Abbuchung des Semesterbeitrages hervorgeht. Über einen solchen Fall entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit.
- (7) Rückerstattungsanträge nach den Absätzen 3, 4 und 5 sind innerhalb von 28 Tagen nach Semesterbeginn an den Allgemeinen Studierendenausschuss der

Universität zu Lübeck (AStA), Finanzreferat, Ratzeburger Allee 160/Haus 24, 23538 Lübeck, zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis über den Grund der Rückerstattung (wie z.B. Kopie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Antrags zur Beurlaubung) sowie eine Kopie des Kontoauszugs, aus dem die Abbuchung des Semesterbeitrages hervorgeht und gegebenenfalls auch der Studierendenausweis, beizufügen.

(8) Anträge nach den Absätzen 3, 4 und 5 können auch von einer schriftlich bevollmächtigten Person gestellt werden.

(9) Liegen die Voraussetzungen für eine Beitragsrückerstattung vor, ist der Studierendenausweis einzuziehen oder die Berechtigung zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs oder des Hochschulsports ungültig zu machen. Sobald dem AStA gegenüber der Nachweis über die Rückgabe oder Ungültigkeit erbracht wurde, veranlasst er die Rückerstattung des Beitrages.“

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Lübeck, den 6. Februar 2017

Sven Gärtner

Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Universität zu Lübeck